

INHALT**Silent Cyber – Verdeckte Risiken****Auswirkungen von Preissteigerungen im Rahmen der Sachversicherung****Kontakt****Silent Cyber – Verdeckte Risiken**

Ein Begriff bewegt die Versicherungswirtschaft aktuell besonders. Es geht um den Begriff „Silent Cyber“. Dieser hängt eng mit Hackerangriffen und damit verbundener Cyberschäden zusammen, deren Anzahl in Summe sowie auch in durchschnittlicher Höhe der einzelnen Schäden in den vergangenen Jahren stark zugenommen haben. Die Cyberversicherung ist aus diesem Grund auch zu einem Sorgenkind der Versicherungswirtschaft geworden. Aber nicht nur die Cyberversicherung steht wegen der zunehmenden Cyberschäden unter Beobachtung. Auch andere Verträge, wie Betriebshaftpflicht-, Sach-, Elektronik- und Transportversicherungen sowie weitere Schadensversicherungen werden deshalb von den Versicherern intensiv auf Anpassungserfordernisse überprüft. Teilweise sind Versicherer auch schon an ihre Versicherungsnehmer herangetreten und haben entsprechende Anpassungen vornehmen lassen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Prozess in den kommenden Jahren weiter zunehmen und jeder Versicherer in irgendeiner Form Anpassungen vornehmen wird.

Was ist aber der Hintergrund der Anpassungsbestrebungen der Versicherer? Im Falle eines schadhafte Hackerangriffs stellt sich die Frage, ob der erlittene Schaden von einer bestehenden Versicherung (außerhalb einer reinen Cyberversicherung) abgedeckt ist und erstattet wird. Dies ist letztendlich davon abhängig, ob der eingetretene Schadenfall im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Häufig ist dies aber nicht immer eindeutig geregelt. Schäden die durch Cyberattacken ausgelöst werden, waren vor einigen Jahren noch kein großes Thema und dementsprechend auch bei den Versicherern noch nicht so im Fokus der Beachtung.

Dies hat sich aber vor allem in den letzten 5 Jahren stark verändert. Mit dem Begriff „Silent Cyber“ verbindet die Versicherungswirtschaft daher nun Risiken, die in Versicherungspolicen enthalten sind, in denen eine Deckung für Cyber-Risiken aber nicht explizit ein- oder ausgeschlossen wird. Diese Art der Gefährdung wurde bei der Kreierung der einzelnen Versicherungsprodukte und der damit verbundenen Konzeption von Versicherungsbedingungen weder bedacht noch preislich einkalkuliert. Dies basiert darauf, dass die meisten herkömmlichen Policen in einer Zeit konzipiert worden sind, zu der Cyber-Risiken noch kein oder zumindest kein

großes Thema waren und dementsprechend nicht oder nur sehr wenig in Betracht gezogen wurden. „Silent“ ist daher nicht im Sinne von „still“ zu verstehen, sondern eher als „versteckt“ zu interpretieren.

Die bereits stattgefundenen aber ebenfalls die noch zukünftigen Anpassungsmaßnahmen basieren auch auf einer Initiative der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Als Kontrollbehörde der Versicherer hat die BaFin ein Interesse daran, zu wissen, welche Risiken in den Büchern der einzelnen Versicherer stehen und ob die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend sind, um dieses potenzielle Risiko auch im Schadenfall abdecken zu können. Aus diesem Grund hat die BaFin im Jahr 2019 eine Abfrage per Fragebogen gestartet, in dem alle Versicherer ihre Situation hinsichtlich Silent Cyber-Risiken in ihren Versicherungsbeständen zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben hatten. Ziel der BaFin war somit die Sensibilisierung der Versicherer in Bezug auf Silent Cyber-Risiken, die Identifizierung solcher Risiken durch die Versicherer in ihren Beständen sowie eine Quantifizierung der Silent Cyber-Risiken.

Erste Erkenntnisse der Abfrage ergaben, dass grundsätzlich nahezu alle Versicherungszweige der Schadenversicherung betroffen sein können aber die identifizierten Schadenfälle im Bereich "Cyber Silent" nach Angaben der Versicherer bisher dennoch gering waren. Allerdings kam man auch zu der Feststellung, dass es Schwierigkeiten bei der Identifizierung eines Cyber-Vorfalles als schadenauslösendes Ereignis gibt.

Innerhalb der Versicherungswirtschaft werden Silent Cyber-Risiken zunehmend im Risikomanagement der Versicherer berücksichtigt, so dass die Tendenz besteht, diese Risiken in den einzelnen Deckungen zu belassen bzw. sie namentlich einzubeziehen. Zu beobachten ist seither aber auch, dass die Versicherer immer mehr bestrebt sind, die bisher unbeschriebenen Cyberrisiken als Schadensursache in den Versicherungsbedingungen nach und nach zu benennen, um eine größtmögliche Transparenz herzustellen und Auslegungsdiskussionen im Schadenfall zu vermeiden. Mit den hierzu erforderlichen Anpassungen in den Bedingungswerken ist seither aber auch die Aufnahme von einigen Ausschlussbestimmungen verbunden gewesen. Dieser Prozess wird sich in den kommenden Jahren wahrscheinlich noch fortsetzen. Der Prozess wird zudem noch durch den Verhandlungsdruck der Rückversicherer verstärkt. Diese befürchten, dass viele bei den Erstversicherern nicht einberechnete Silent Cyber-Risiken in den einzelnen Schadenversicherungsverträgen der Kunden durch einen einzelnen Cybervorfall eine Lawine von Versicherungsfällen lostreten könnten. Zu denken ist hier an globale Cyberattacken wie z.B. bei „WannaCry“ in 2017.

Problematisch ist, dass bei einer Cyberattacke dieser Art nicht bloß der Adressat selbst, sondern darüber hinaus viele weitere Unternehmen oder Personen davon betroffen sein können. Cyber-Risiken weisen also eine deutliche Ausprägung zum Schadenkumul auf, deren Folgen im Vorhinein nicht abschätzbar sind. Anders als beispielsweise ein

Erdbeben sind die Auswirkungen nicht regional begrenzt und dadurch beherrschbar. Cyber-Kriminelle haben eine weltweite Reichweite. Somit sind das Einfallstor für solche Schäden und die daraus resultierenden Schadenssummen um ein Vielfaches höher und die Eintrittswahrscheinlichkeit viel schwieriger abzuschätzen als bei konventionell versicherten Schäden.

Als ein denkbare Schadenbeispiel aus der Praxis ist hier die Deaktivierung eines Kühlsystems in einer Industrieanlage durch einen Hackerangriff vorstellbar, in dessen Folge ein Feuer ausbricht. Besonders gravierend wäre dies vor allem dann, wenn ein globaler Cyberangriff dies gleichzeitig in mehreren Industrieanlagen auslösen würde. Die Ursache für das Feuer ist bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Terror und Krieg) für den Versicherungsschutz irrelevant und die Voraussetzung eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr somit erfüllt. Aktuell ist uns noch kein Versicherer bekannt, der Brandschäden infolge eines Cyberangriffs völlig ausschließt. Allerdings gibt es teilweise schon Cyber-Klauseln auf dem Markt, aus denen sich Deckungseinschränkungen ableiten lassen können. Manche dieser Klauseln sind aus unserer Sicht in Bezug auf ihre Absicht auch unklar formuliert, weshalb der Versicherer im Zweifel konkret auf Auslegung und Konsequenz der Klausel anzusprechen ist und dazu Stellung nehmen sollte, bevor man den Einschluss dieser Klausel in die jeweilige Schadenversicherung akzeptiert.

In der Zukunft könnte sich das Thema durchaus auch noch weiter verschärfen und Feuerschäden infolge einer Cyberattacke irgendwann evtl. vollständig aus Schadensversicherungen ausgeschlossen werden. Terror als Ursache für ein Feuer war vor den Terroranschlägen am 11. September 2001 auch noch mitversichert und kurz danach wurde eine Ausschlussbestimmung in die Bedingungen der Sachversicherung aufgenommen. Sollten daher Schäden durch Cybervorfälle in Zukunft weiterhin zunehmen und sich auch erheblich auf Schadensbilanzen von Haftpflicht-, Sach-, Technische- oder Transportversicherungsbestän-

de der Versicherer auswirken, muss ggf. durchaus mit der Aufnahme von Ausschlussbestimmungen oder mit einem prämienpflichtigen separaten (Wieder-)Einschluss gerechnet werden.

Fazit

Silent Cyber-Risiken beschäftigen die Versicherungswirtschaft mehr und mehr. Es handelt sich hierbei um Cyber-Risiken, die „versteckt“ in Haftpflicht-, Sach-, Technische- oder Transportversicherungsbeständen schlummern und ein gewisses Schadenpotential bergen, das bei der Konzeption der jeweiligen Versicherungsbedingungen sowie der Tarifikalkulation nicht berücksichtigt wurde.

Da der Versicherungsschutz diesbezüglich in vielen Fällen unklar ist, versucht die Versicherungswirtschaft aktuell durch entsprechende Zusatzklauseln (in Bezug auf Altverträge) bzw. ganz neu aufgelegte Versicherungsbedingungen eine gewisse Transparenz zu schaffen. Mit den Zusatzklauseln bzw. den neuen Versicherungsbedingungen kann neben der Bildung einer Transparenz aber auch eine gewisse Einschränkung / Reduzierung des Versicherungsschutzes verbunden sein. Diese sollte genau geprüft und der Versicherer zu Unklarheiten ggf. befragt werden.

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

Auswirkungen von Preissteigerungen im Rahmen der Sachversicherung

In den letzten Jahren sind die Preise für Rohstoffe und Baumaterialien rasant gestiegen. Die Auswirkungen dieser Entwicklung zeigen sich auch im Verlauf der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Preisindizes. Darauf aufbauend werden für die Festlegung der Versicherungssummen für Gebäude und Betriebs-einrichtung sehr häufig die Index-Reihen „Gewerbliche Betriebsgebäude“ bzw. „Gewerbliche Arbeitsmaschinen“ verwendet. Der Verlauf dieser beiden Index-Reihen, ausgehend vom Basisjahr 2005, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Gewerbliche Betriebsgebäude	Steigerung gegenüber Vorjahr	Gewerbliche Arbeitsmaschinen	Steigerung gegenüber Vorjahr
2005	100,0		100,0	
2006	102,3	2,3	101,4	1,4
2007	106,8	4,4	103,5	2,1
2008	110,7	3,7	106,0	2,4
2009	112,0	1,1	108,2	2,1
2010	113,1	1,0	109,0	0,8
2011	116,7	3,2	111,2	1,9
2012	119,7	2,5	113,5	2,1
2013	121,9	1,9	115,0	1,3
2014	124,1	1,8	116,3	1,1
2015	126,1	1,6	117,5	1,0
2016	128,6	2,0	118,8	1,1
2017	132,9	3,3	120,1	1,1
2018	138,8	4,4	121,7	1,4
2019	145,0	4,4	124,2	2,0
2020	149,1	2,9	125,8	1,3
2021	161,3	8,2	128,2	1,9

Der Indexverlauf der „Gewerbliche Betriebsgebäude“ zeigt für die Jahre 2020 / 2021 eine Preissteigerung von über 8 %, im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2021 beträgt die Preissteigerung sogar rd. 25 %.

Durch die Verwendung der sogenannten Wertzuschlagsklauseln in den gewerblichen und industriellen Sachversicherungsverträgen kommt es zu einer entsprechenden Steigerung der Versicherungssummen für Gebäude und Betriebseinrichtungen.

Regelmäßig sehen die Sachversicherungsbedingungen vor, den vollen Versicherungswert von Sachen zu versichern, d. h. der Versicherungswert und die Versicherungssumme sind aufeinander abzustimmen. Das wesentliche Kennzeichen einer Vollwertversicherung liegt darin, dass eine vollständige Entschädigung nur dann geleistet wird, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert erreicht oder überschreitet. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, besteht Unterversicherung.

Bei einer sachgerechten Festlegung der Versicherungssummen und zur Vermeidung einer Unterversicherung sind deshalb neben den Änderungen im Mengengerüst (z.B. Zugänge in Form von Neuinvestitionen) auch die Anpassungen im Preisgerüst (Stichwort: Indexsteigerungen) zu berücksichtigen.

Bezogen auf die überproportionalen Indexsteigerung bei den Gebäudeindizes steht bei einer etablierten Versicherungswertermittlung die Prüfung etwa zu hoch bewerteter Gebäude im Vordergrund. Dabei ist das Datengerüst, auf dem die Versicherungswertermittlung aufbaut, zu hinterfragen, ob sämtliche darin enthaltenen Anlagegüter neuwertversicherungsfähig sind. Speziell gilt dies für dauerhaft stark entwertete Gebäude, zum Abbruch bestimmte Gebäude sowie endgültig ausrangierte Sachen. Ggf. kann dadurch eine Bereinigung des Datengerüsts der absoluten Steigerung der Versicherungswerte und damit der Versicherungssumme entgegengetreten werden.

Darüber hinaus können die stetig steigenden Preise für Rohstoffe, Baumaterialien und Maschinen in Verbindung mit Lieferengpässen insbesondere bei einem Großschaden für betroffene Unternehmen zu unerwarteten Schwierigkeiten führen. Die Wiederbeschaffung einer zerstörten Sache kann ggf. erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen.

Im Schadenfall stellt sich die Frage, ob die in der Zwischenzeit eingetretenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen vom Versicherungsschutz umfasst sind. Markt-gängige Sachversicherungen enthalten dafür sinngemäß eine Regelung zur „Preisdifferenz-Versicherung“ (nachfolgend in Anlehnung an den Wortlaut des GDV):

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Fazit:

Die sich aufgrund der Preissteigerungen ergebenden gestiegenen Indexwerte sollten grundsätzlich bei der Versicherungswertermittlung verwendet werden, um das Risiko einer Unterversicherung dahingehend zu vermeiden. Auf Seiten der Baupreise liegt eine überproportionale Erhöhung der Preise vor. Auch diese sollte hingenommen werden, soweit nicht, wie oben beschrieben, generelle Änderungen eine andere Bewertung rechtfertigen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen rund um dieses Thema zur Verfügung.

markus.alber@irm-vb.de

KONTAKT

IRM
Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon: +49 711 820 508 0
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber
Telefon: +49 711 820 508 21
Mobil: +49 151 147 163 21
E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt
Telefon: +49 711 820 508 24
Mobil: +49 151 147 163 24
E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

www.irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an
E-Mail: info@irm-vb.de
oder per Telefon: +49 711 820 50 80